

# Beitragsordnung für Mitglieder im Verein „German Solidarity with Myanmar Democracy e.V.“

GERMAN SOLIDARITY  
WITH MYANMAR DEMOCRACY E.V.



မြန်မာ့ဒီမိုကရေစီအရေးအတွက်  
ဂျာမန်ထောက်ခံအားပေးမှု အင်အားစု

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.12.2021.

## § 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 1. Januar fällig. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30.06 des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## § 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage
- (2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.

## **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden von dem jeweiligen Mitglied überwiesen oder, sofern die technische Ausstattung dies zulässt, durch den Verein im SEPA Verfahren eingezogen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§ 6 Beitragsrückstand**

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 7 Soziale Härtefälle**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Ein Anrecht auf Erstattung bereits gezahlter Vereinsbeträge besteht nicht. Der Vorstand behält sich vor, dies im Einzelfall anders zu entscheiden.

## **§ 9 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## § 11 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 04.12.2021 in Kraft

## Anlage zur Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen

<b>Mitgliedergruppe</b>	<b>Jährlicher Beitrag in €</b>
Erwachsene über 18 Jahre	50
Kinder bis 14 Jahren	20
Jugendliche bis 18 Jahre	30
Ehrenmitglieder	0
Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 - 27 Jahre)	30

Stand: Dezember 2021